

Studienordnung

der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln
für den Zusatzstudiengang: **Bilingualer Unterricht - Englisch**
vom 20. Dezember 1999

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) hat die Universität zu Köln folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- [§ 1 Anwendungsbereich](#)
- [§ 2 Studienziele](#)
- [§ 3 Studienvoraussetzungen](#)
- [§ 4 Studienberatung](#)
- [§ 5 Studienbeginn](#)
- [§ 6 Dauer und Umfang des Zusatzstudiums](#)
- [§ 7 Formen der Lehrveranstaltungen](#)
- [§ 8 Aufbau des Zusatzstudiums](#)
- [§ 9 Anrechnung von Studienleistungen](#)
- [§ 10 Prüfungsvoraussetzungen](#)
- [§ 11 Prüfung](#)
- [§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung](#)

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln im Zusatzstudiengang *Bilingualer Unterricht - Englisch* auf der Grundlage der *Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation "Bilinguales Lernen"* vom 4. März 1999 (GV.NRW. S. 133).

§ 2 Studienziele

Das Studium dient dem Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um Schülerinnen und Schüler in einem Sachfach in einer Fremdsprache zu unterrichten. Im Rahmen des Studiums sollen differenzierte Sprachkompetenz, Kenntnisse über Prozesse des Spracherwerbs bei natürlicher und schulischer Bilingualität erworben und auch unter dem Gesichtspunkt interkulturellen Lernens betrachtet werden. Die Kenntnisse im Bereich der Didaktik, der Landeskunde, der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft sowie der Allgemeinen und Vergleichenden Sprachwissenschaft verfolgen wesentlich das Ziel, die Schülerinnen und Schüler zum Aufbau einer Doppelperspektive in Bezug auf Geschichte, Kultur, Literatur des eigenen wie des Zielsprachenlands zu befähigen und sowohl im Fremdsprachen- wie im Sachunterricht Parameter vergleichender Betrachtung und Analyse zu vermitteln.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Das Studium im Rahmen des Zusatzstudienganges kann frühestens nach der erfolgreich abgelegten Zwischenprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe I oder II in den Fächerkombinationen Englisch mit Geschichte/Politik (Politik als Anteilsfach der Sozialwissenschaften) oder mit Geographie oder mit Biologie aufgenommen werden. Voraussetzung für den Erwerb der Zusatzqualifikation "Bilinguales Lernen" ist die erfolgreich abgelegte Erste Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe I oder II in den genannten Fächerkombinationen.

§ 4 Studienberatung

- (1) Für die allgemeine Studienberatung steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. Das Kölner Studentenwerk unterhält eine Psychologische Beratungsstelle, die Studentinnen und Studenten in studienbedingten Krisensituationen helfen soll.
- (2) Für die fachspezifische Studienberatung im Zusatzstudiengang Bilingualer Unterricht -

Englisch stehen die Dozentinnen und Dozenten des Instituts für Englische Sprache und ihre Didaktik zur Verfügung. Sprechstunden werden am Schwarzen Brett des Instituts für Englische Sprache und ihre Didaktik bekanntgegeben.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium kann im Wintersemester oder im Sommersemester begonnen werden

§ 6 Dauer und Umfang des Zusatzstudiums

Das Studium zum Erwerb der Zusatzqualifikation "Bilinguales Lernen" umfaßt 30 SWS. Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.

§ 7 Formen der Lehrveranstaltungen

Es werden folgende Lehrveranstaltungen angeboten:
Vorlesung, Seminar, Übung, Schulpraktische Studien, Kolloquium.

§ 8 Aufbau des Zusatzstudiums

Es müssen die folgenden Bereiche und Teilgebiete mit dem angegebenen Stundenvolumen studiert werden:

Bereich	Teilgebiet	Stundenvolumen
A: Kontrastive Sprachwissenschaft	A1 Bilingualitäts-/Bilingualismusforschung	4
	A2 Theorie des Zweit-/Fremdsprachenerwerbs	2
	A3 Rezeption fremdsprachlicher Sachtexte (Fachsprache, Diskursanalyse)	2
B: Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	B1 Theorien und Modelle der Komparatistik	2
	B2 Nationalliteraturen/Weltliteratur	2
C: Kontrastive Landeskunde	C1 Sozialgeschichte/Politikgeschichte	2
	C2 Interkulturelles Lernen	2
D: Didaktik	D1 Didaktik des bilingualen Unterrichts	4
	D2 Methoden, Lern- und Arbeitstechniken, Materialentwicklung im biling. Unterricht	2
	D3 Schulpraktische Studien	4
E: Sprachpraxis	Sachfachbezogene Sprachkompetenz	4

Aus je einem Teilgebiet der Bereiche A, B und C ist ein qualifizierter Studiennachweis im Sinne der LPO vorzulegen. Der Nachweis erfolgt über Referate, schriftliche Hausaufgaben, Seminarprotokolle o.ä. Die Anforderungen im einzelnen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen von den jeweiligen Dozentinnen und Dozenten bekanntgegeben.

Der Bereich D wird vertieft studiert im Umfang von 10 SWS unter Einschluß der schulpraktischen Studien an bilingualen Schulen oder an einer Schule im Zielland. Die schulpraktischen Studien erfolgen in der Regel über ein vierwöchiges Blockpraktikum an einer bilingualen Schule. Der Nachweis über diese Studien wird in Verbindung mit der Teilnahme an einer Veranstaltung aus dem Teilgebiet D 1 von einer Dozentin oder einem Dozenten ausgestellt.

Aus dem Bereich E ist ein Leistungsnachweis vorzulegen, dem eine mit mindestens "ausreichend" bewertete zweistündige schriftliche Arbeit unter Aufsicht im Anschluß an die Teilnahme an den sachfachbezogenen sprachpraktischen Übungen zugrunde liegt.

§ 9 Anrechnung von Studienleistungen

Studien zum bilingualen Lernen innerhalb eines Studiums zum Erwerb eines Lehramtes für die Sekundarstufe I oder II können auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers im Umfang von bis zu 16 SWS angerechnet werden. Die anrechenbaren Lehrveranstaltungen aus dem Angebot für die allgemeinen Lehramtsstudiengänge sind als solche am Schwarzen Brett des Instituts gekennzeichnet.

§ 10 Prüfungsvoraussetzungen

Der Erwerb der Zusatzqualifikation kann erst nach Ablegung der ersten Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt erfolgen. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an das zuständige Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter zu richten.

Bei der Meldung zur Prüfung sind gemäß § 5 Abs. 2 der "Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation *Bilinguales Lernen*" vorzulegen:

1. beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt;
2. eventuell beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt;
3. Nachweis der ordnungsgemäßen Vorbereitung auf die Prüfung gemäß § 8 dieser Studienordnung;
4. Leistungsnachweis über sachfachbezogene Sprachkenntnisse in Englisch;
5. Nachweis über schulpraktische Studien an einer Schule mit bilingualem Zweig bzw. an einer Schule im Zielland.

In dem Antrag auf Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben:

1. vier Teilgebiete, aus denen die Aufgaben für die Arbeit unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung entnommen werden,
2. welches Mitglied des Prüfungsamtes sie oder er als Themenstellerin oder Themensteller für die Arbeit unter Aufsicht vorschlägt, 3. welches andere Mitglied des Prüfungsamtes sie oder er für die mündliche Prüfung vorschlägt.
3. welches andere Mitglied des Prüfungsamtes sie oder er für die mündliche Prüfung vorschlägt.

§ 11 Prüfung

Die Prüfung setzt sich aus einer vierstündigen Arbeit unter Aufsicht und einer mündlichen Prüfung von 40 Minuten Dauer zusammen. Beide Prüfungsteile sind in der Fremdsprache abzulegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Die Gesamtnote wird errechnet aus den gleich zu gewichtenden Einzelbewertungen unter Berücksichtigung einer Dezimalstelle. Es wird auf- oder abgerundet gemäß § 12 Abs. 2 der LPO.

Die Prüfung für die angestrebte Zusatzqualifikation bezieht sich auf das erworbene Lehramt.

§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

1. Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.
2. Die Studienordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 1999/2000 das Studium im Zusatzstudiengang Bilingualer Unterricht - Englisch an der Universität zu Köln aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät vom 20. Oktober 1999, der Lehrerbildungskommission vom 16. November 1999 und des Senats der Universität zu Köln vom 1. Dezember 1999.

Köln, den 20. Dezember 1999